

Verhaltenskodex/Code of Conduct (CoC) der Panther-Gruppe für Lieferanten

Vorwort

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct; CoC) skizziert die Mindeststandards, deren Einhaltung die Panther Packaging GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften von ihren Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der Panther Packaging GmbH & Co. KG und/oder ihrer Tochtergesellschaften zusätzlich zur Einhaltung aller ihrer Geschäftstätigkeit regelnden Gesetze und Verordnungen verlangt.

Dieser CoC bildet einen integralen Bestandteil aller Verträge zwischen dem Lieferanten und der Panther Packaging GmbH & Co. KG sowie ihren Tochtergesellschaften – im Nachfolgenden Panther-Gruppe genannt.

1. Definitionen

Ein „Lieferant“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die Panther-Gruppe mit Produkten beliefert oder Serviceleistungen erbringt. Zusätzlich zu Lieferanten, die eine direkte vertragliche Beziehung zur Panther-Gruppe unterhalten, umfasst diese Definition außerdem die Unterlieferanten der Lieferanten.

„Repräsentanten von der Panther-Gruppe“ beinhaltet die Beschäftigten und rechtlichen Vertreter der Unternehmensgruppe.

2. Managementsysteme

Der Lieferant hat angemessene Managementsysteme eingerichtet, um die Einhaltung dieses CoC oder seines eigenen entsprechenden Verhaltenskodex, je nachdem, welcher Kodex strenger ist, sowie aller sonstigen anzuwendenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu ermöglichen. Funktionsweise und Qualität haben im Verhältnis zur Größe, Komplexität und zum Risikoumfeld des Geschäfts des Lieferanten zu stehen. Dies bedeutet mindestens, dass

- 2.1 der Lieferant einen systematischen Ansatz in Bezug auf die Einschätzung, Minderung und Steuerung von Risiken in Bezug auf die Menschen- und Arbeitsrechte, den Arbeitsschutz, die verantwortliche Geschäftsausübung und die Umweltauswirkungen (nachstehend als „CoC-Fragen“ bezeichnet) umsetzt,
- 2.2 der Lieferant messbare Leistungsziele in Bezug auf die CoC-Fragen einführt und damit in Verbindung stehende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele festlegt, um eine kontinuierliche Leistungsverbesserung sicherzustellen,
- 2.3 alle anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Vertragsbestimmungen, die die Aufträge des Lieferanten regeln, ordnungsgemäß angewandt und kommuniziert werden, wobei die betreffenden Beschäftigten und Geschäftspartner ausreichend zu schulen sind,
- 2.4 der Lieferant Systeme eingerichtet haben muss, um die Meldungen von CoC-Fragen betreffenden Missständen zu ermöglichen,
- 2.5 der Lieferant ordnungsgemäß sicherzustellen und zu überwachen hat, dass seine eigenen Lieferanten und Unterlieferanten diesen CoC oder ihren eigenen entsprechenden Verhaltenskodex einhalten. Der Lieferant haftet für die Leistung seiner Unterlieferanten genauso wie für seine eigene Arbeit.

3. Menschen- und Arbeitsrechte

3.1 Menschenrechte

Der Lieferant ist verpflichtet,

- 3.1.1 die Menschenrechte zu respektieren und sich in seiner Einflussphäre nicht an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen,
- 3.1.2 seine menschenrechtlichen Auswirkungen ordnungsgemäß aufzuzeichnen, wann immer die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme vereinbart wird,
- 3.1.3 angemessene Abhilfe-Mechanismen für den Fall eingerichtet zu haben, dass es zu Menschenrechtsverletzungen kommt.

Zusätzlich sind ebenfalls alle sich aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ergebenden Verpflichtungen zum Schutz von der dort genannten

Menschenrechte und menschenrechtsbezogenen Umweltpflichten einzuhalten, unabhängig von der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Lieferanten.

3.2 Grundrechte von Arbeitnehmern

Der Lieferant ist verpflichtet,

- 3.2.1 keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren oder dem Mindestalter gemäß der nationalen Gesetzgebung, je nachdem was höher ist, zu beschäftigen (im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen 138 zur Kinderarbeit),
- 3.2.2 sicherzustellen, dass eine Beschäftigung von Jugendlichen über dem Mindestalter, aber unter 18 Jahren deren Bildung, Gesundheit, Sicherheit und Moral nicht gefährdet,
- 3.2.3 das Recht der Beschäftigten, sich zu organisieren, einer Gewerkschaft anzugehören und an Kollektivverhandlungen teilzunehmen, uneingeschränkt anzuerkennen,
- 3.2.4 keinerlei Formen von unfreiwilliger Arbeit zu nutzen,
- 3.2.5 Beschäftigte nicht zu diskriminieren,
- 3.2.6 alle Beschäftigten fair und mit Respekt zu behandeln.

3.3 Löhne und Arbeitszeiten

Der Lieferant ist verpflichtet,

- 3.3.1 seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn sowie die durch nationale Gesetze festgelegten Überstundenvergütungen zu zahlen,
- 3.3.2 normale Arbeitszeiten anzuwenden, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
- 3.3.3 allen Beschäftigten mindestens einen Ruhetag in sieben aufeinander folgenden Arbeitstagen zuzugestehen, sofern durch die anzuwendenden Gesetze nichts anderes festgelegt wird.

4. Arbeitsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet,

- 4.1 alle anzuwendenden gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften zu erfüllen,
- 4.2 eine eigene schriftliche Arbeitsschutzrichtlinie zu haben, das Bekenntnis der Geschäftsleitung zum Arbeitsschutz zu demonstrieren und innerhalb seiner Organisation die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz zuzuweisen,
- 4.3 sicherzustellen, dass betriebliche Steuerungsmechanismen wie Regeln und Verfahren vorhanden sind und an alle Beschäftigten kommuniziert werden,
- 4.4 Verfahren zur Bereitschaft in Notfällen und zur Reaktion auf diese eingerichtet zu haben,
- 4.5 seine Beschäftigten in Fragen des Arbeitsschutzes zu sensibilisieren, die Sicherheitskultur durch offene Kommunikation zu verbessern und sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter angemessene Arbeitsschutzschulungen erhalten haben,
- 4.6 seine Arbeitsschutzleistung und Gefahren im Bereich des Arbeitsschutzes mithilfe ordnungsgemäß durchgeführter Arbeitsplatzinspektionen und -audits zu messen und zu überwachen,
- 4.7 alle Arbeitsschutzvorfälle zu melden und zu untersuchen.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Lieferant ist verpflichtet,

- 5.1 alle in einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Umweltgenehmigungen festgelegten Umweltauflagen zu erfüllen,
- 5.2 innerhalb seiner Organisation eine Verantwortlichkeit für Umweltfragen zuzuweisen,
- 5.3 sicherzustellen, dass seine Beschäftigten über angemessene Fachkenntnisse und Erfahrung in Bezug auf Umweltfragen verfügen sowie über die Ressourcen, um sie in die Lage zu versetzen, ihrer Verantwortung in wirksamer Weise nachzukommen,
- 5.4 sicherzustellen, dass schriftliche Anweisungen vorliegen, die alle Prozesse mit potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt abdecken, und dass die betreffenden Informationen allen beteiligten Beschäftigten zur Kenntnis gebracht werden,
- 5.5 vorausschauend darauf hinarbeiten, Notfälle zu verhindern und die Fähigkeit sicherzustellen, angemessen auf

derartige Ereignisse zu reagieren, indem er geeignete Vorge- und Korrekturmaßnahmen analysiert, ermittelt und umsetzt,

- 5.6 Umweltverstöße und -beschwerden systematisch zu handhaben und sie, sofern die Panther-Gruppe davon betroffen ist, zur Kenntnis zu bringen,
- 5.7 der Panther-Gruppe der Sachlage entsprechend aktuelle Sicherheitsdatenblätter (MSDS oder SDS) und alle sonstigen einschlägigen Dokumente und Informationen, die von der Panther-Gruppe angefordert werden, zur Verfügung zu stellen.

6. Verantwortliche Geschäftsausübung

Der Lieferant ist verpflichtet, sein Geschäft unter uneingeschränkter Einhaltung der Richtlinie zur Geschäftspraxis der Panther-Gruppe oder seiner eigenen ethischen Regeln, je nachdem was strenger ist, auszuüben. Dies bedeutet unter anderem, dass der Lieferant verpflichtet ist,

- 6.1 sein Geschäft unter uneingeschränkter Einhaltung aller anzuwendenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze auszuüben,
- 6.2 Situationen zu vermeiden, in denen ein Interessenkonflikt zwischen dem Lieferanten und der Panther-Gruppe besteht,
- 6.3 in Übereinstimmung mit allen anzuwendenden Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung zu handeln, indem er sich unter anderem weigert, Bestechungen, Schmiergeld oder Wertgegenstände anzunehmen oder anzubieten, um Aufträge, einen unangemessenen Gewinn oder Vorteil zu erlangen oder zu behalten,
- 6.4 in Übereinstimmung mit allen Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen von Produkten und Serviceleistungen, einschließlich der von der Panther-Gruppe festgelegten Regeln, zu handeln,
- 6.5 in transparenter und präziser Weise die Einzelheiten seiner Geschäftsaktivitäten, Unternehmensstruktur, Finanzlage und Geschäftsentwicklung in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen aufzuzeichnen und offenzulegen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit der Panther-Gruppe bedeutet dies unter anderem, dass

- 6.6 Repräsentanten der Panther-Gruppe ihre Reise- und Unterkunftskosten bei Besuchen von Lieferanten, Konferenzen, Referenzanlagen usw. immer selbst bezahlen,
- 6.7 Repräsentanten der Panther-Gruppe keine Geschenke, Bewirtung oder Spesen angeboten werden dürfen, die in Bezug auf mögliche Geschäftstransaktionen als unbegründet oder unangemessen betrachtet werden könnten.

7. Allgemeine Anforderungen

Der Lieferant ist verpflichtet,

- 7.1 alle Fälle der Nichteinhaltung dieses CoC unverzüglich an die Panther-Gruppe zu melden. Der Lieferant und jeder seiner Beschäftigten können ihre Bedenken vertraulich an die folgende Anschrift melden:

Panther Packaging GmbH & Co. KG
Altonaer Str.
25436 Tornesch
Code-of-conduct@Panther-Packaging.de

- 7.2 Informationen und Daten in Bezug auf durch diesen CoC abgedeckte Themen auf Ersuchen der Panther-Gruppe hin offenzulegen, sofern dies nicht im Widerspruch zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Offenlegung von Informationen steht,
- 7.3 es der Panther-Gruppe oder einer beliebigen von der Panther-Gruppe autorisierten, für den Lieferanten zumutbaren Drittpartei zu gestatten, in Anwesenheit des Lieferanten ein Audit des für diesen CoC relevanten Geschäftsbetriebs des Lieferanten, insbesondere der Anlagen des Lieferanten und relevanter Auszüge aus Büchern und Unterlagen, vorzunehmen. Auf Ersuchen des Lieferanten werden die an einem derartigen Audit betei-

ligten Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung in Bezug auf die im Rahmen des Audits offengelegten Umstände eingehen.

8. Durchsetzung

- 8.1 Falls die Panther-Gruppe feststellt, dass der Lieferant den in diesem CoC festgelegten Vorgaben und Erwartungen nicht nachkommt, wird die Panther-Gruppe Hinweise anbieten, welche Probleme behoben oder verbessert werden müssen. Der Lieferant muss dann umgehend wie von der Panther-Gruppe mitgeteilt, Korrekturmaßnahmen einleiten. Nichtsdestotrotz behält sich die Panther-Gruppe das Recht vor, im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen diesen CoC ausstehende Bestellungen zu stornieren, künftige Bestellungen auszusetzen oder den Vertrag mit dem Lieferanten zu kündigen.
- 8.2 Auch wenn der Hauptvertrag zwischen der Panther-Gruppe und dem Lieferanten, zu dem dieser CoC einen Anhang darstellt, eigenständige Kündigungsbestimmungen enthält, so sind sich beide Parteien bewusst, dass ein Verstoß gegen diesen CoC als wesentlicher Vertragsverstoß betrachtet werden kann und die Panther-Gruppe daher berechtigt, den Vertrag zu kündigen.